

Satzung

GRÜNE LIGA Osterzgebirge e.V.

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Grüne Liga Osterzgebirge e.V." und wird nachstehend "der Verein" genannt.
- (2) Sitz des Vereins ist Dippoldiswalde. Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Vorrangiger Zweck des Vereins ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere im Osterzgebirge und die weitgehende aktive, gestalterische Beteiligung an der Ökologisierung der Gesellschaft, um die Lebensbedingungen von Mensch und Natur zu erhalten bzw. zu verbessern.
- (2) Vereinszweck ist insbesondere, die auf dem Gebiet der Ökologie tätigen Gruppen und Einzelakteure, Bürgerinitiativen und sonstigen nichtstaatlichen Vereinigungen im Osterzgebirge zu unterstützen, zusammenzuführen und ihnen rascher zu einer größeren Wirksamkeit in der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zu verhelfen.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Fachgruppenarbeit, Initiierung und Durchführung von Aktionen und Projekten,
 - b) Ausstellungen, Informationsstände, Exkursionen, Publikationen und Pressearbeit, Projektarbeit mit Kindern und Jugendlichen,
 - c) Bildungsarbeit, u.a. mit Vortrags-, Schulungs- und Kulturveranstaltungen, Seminare, Tagungen, Workshops usw.
 - d) die aktive Betreuung von schutzwürdigen Natur- und Landschaftsflächen und -objekten sowie Mitwirkung bei Maßnahmen im Umwelt- und Naturschutz,
 - e) Schaffung geeigneter Bedingungen für die inhaltliche Arbeit der Mitglieder und anderer an der Vereinsarbeit Beteiligter sowie für deren Koordinierung,
 - f) Mitwirkung als Sachverständige an parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien und Initiativen, insbesondere auch bei der Diskussion von Gesetzesentwürfen und in Planungs- und Genehmigungsverfahren,
 - g) naturschutzfachliche Planungen und deren Realisierung.
- (4) Der Verein ist sowohl parteipolitisch als auch konfessionell ungebunden. Er grenzt sich gegen Nationalismus, Rassismus, Militarismus und Gewalt gegen Menschen ab.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins werden zeitnah und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf sowohl zweckgebundene als auch freie Rücklagen bilden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung und Mittelverwendung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Beiträgen, Erlösen und Zuwendungen.
- (2) Der Verein verwendet keine Mittel zur Unterstützung politischer Parteien.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Einzelmitglied
 - b) Mitgliedsgruppen
 - c) Fördermitglieder
- (2) Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die die Satzung anerkennt, die Ziele des Vereins unterstützt und im Sinne des Vereinszwecks aktiv oder fördernd tätig sein will.

- (3) Mitglieder des Vereins gem. §5(1)a) und b) gestalten die Arbeit des Vereins durch ihre aktive Mitarbeit und haben jeweils eine Stimme bei allen Vereinsangelegenheiten, während Mitglieder gem. §5(1)c) den Verein regelmäßig, materiell durch ihren Förderbeitrag als Geld- oder Sachwert unterstützen, von der Geschäftsstelle regelmäßige Informationen und Einladungen zu den Veranstaltungen und Versammlungen erhalten, ohne Stimmrecht bei den Vereinsangelegenheiten zu besitzen.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Regionalsprecherrat. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Regionalversammlung beschlossen und sind im übrigen durch die Beitragsordnung geregelt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch die Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register oder die Auflösung einer Mitgliedsvereinigung, Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
- (7) Der Austritt erfolgt jeweils zum Jahresende durch Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrages während des ablaufenden Geschäftsjahres oder durch eine schriftliche Austrittserklärung an der Geschäftsstelle.
- (8) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins durch Beschluss des Regionalsprecherrates, wenn vereinschädigendes Verhalten oder grobe Verstöße gegen die Vereinsziele vorliegen. Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu erklären. Dieser kann danach innerhalb von 30 Tagen Einspruch erheben. Im Einspruchsfalle entscheidet endgültig die Schiedskommission des Vereins.

§ 6 Organisationsstruktur und Arbeitsweise

- (1) Der Verein arbeitet eigenständig als Regionalverein innerhalb des Netzwerkes der „GRÜNEN LIGA – Netzwerk Ökologischer Bewegungen“ und ist im Rahmen seiner Mitgliedschaft der Satzung, den Aufgaben und den Beschlüssen der "GRÜNE LIGA e.V." verpflichtet.
- (2) Die wesentlichen Einrichtungen hinsichtlich der Vereinsarbeit sind
 - a) Arbeits-, Projekt-, Fachgruppen, bzw. Kontaktstellen
 - b) die Regionalgeschäftsstelle

Die Arbeits-, Projekt- und Fachgruppen bilden mit selbstbestimmten Arbeitsfeldern den grundlegenden Teil der Arbeit des Vereins. Die Regionalgeschäftsstelle dient der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Vereins und zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Mitglieder.

Stellungen und Funktionsweisen der Einrichtungen untereinander und zu den Organen sowie zu anderen Einrichtungen des Vereins sind in der Regionalgeschäftsordnung bzw. in eigenen Geschäftsordnungen der genannten Einrichtungen festzulegen.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Regionalversammlung
 - b) der Regionalsprecherrat

§ 8 Regionalversammlung

- (1) Die Regionalversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Die ordentliche Regionalversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Eine außerordentliche Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn sich die Mitglieder des Vereins gemäß §5(1)a) und b) mit mindestens einem Fünftel ihrer Stimmen dafür aussprechen oder der Regionalsprecherrat es für erforderlich hält.
- (2) Die Einladung zur Regionalversammlung erfolgt durch den Regionalsprecherrat. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen, unter Beifügung der Tagesordnung und gegebenenfalls vorgesehener Beschlussanträge zu Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren. Die Versendung der Einladung per E-Mail ist an jene Mitglieder möglich, die ihr Einverständnis mit dieser Verfahrensweise zuvor schriftlich erklärt haben. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Die Tagungsordnung kann durch Initiativanträge und Mehrheitsbeschluss der Anwesenden ergänzt werden. Satzungsänderungen und Auflösungsbegehren sind davon ausgeschlossen.
- (4) Die Aufgaben der ordentlichen Regionalversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte
 - des Regionalsprecherrates
 - des Revisors (zur Jahresrechnung)
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Regionalsprecherrates
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Wahl des Regionalsprecherrates
 - e) Genehmigung des Haushaltplanes (ab 1999)

- f) Beitragsordnung
 - g) Beschlussfassung über die Grundlinien der Tätigkeit des Vereins (ab 1999)
 - h) Behandlung sonstiger Angelegenheiten
 - i) Wahl der Schiedskommission (ab 1999)
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - l) Berufung des Revisors/der Revisoren
- (5) Die Regionalversammlung ist beschlussfähig mit einem Drittel der Stimmen aller Mitglieder. Einzelmitglieder haben jeweils eine Stimme, Mitgliedsgruppen haben jeweils zwei Stimmen. Jedes anwesende Mitglied darf von maximal einem nicht anwesenden Mitglied die Stimme übertragen bekommen, diese Stimmrechtsübertragung ist der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen sowie zur Vereinsauflösung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich.
- (6) Die Beschlüsse der Regionalversammlung werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten, dessen Richtigkeit vom Protokollanten und dem Vorsitzenden des Regionalsprecherrates oder einem seiner Stellvertreter durch Unterschrift beurkundet wird.

§ 9 Der Regionalsprecherrat

- (1) Der Regionalsprecherrat besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern des Vereins: einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Der Regionalsprecherrat wird von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende, der Schatzmeister und der stellvertretende Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein als Vorstand im Sinne des §26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Schatzmeister obliegt die Kontrollpflicht über das Finanzwesen des Vereins. Ihm kommt hierfür Weisungsrecht zu.
- (4) Der Regionalsprecherrat kann Beschlüsse fassen in allen den Verein als Ganzes betreffenden Fragen, soweit diese nicht durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Regionalversammlung entschieden sind. Er ist ferner bevollmächtigt, in Vertretung der Regionalversammlung zu handeln und für diese vorläufige Beschlüsse zu fassen, und zwar in allen eiligen den Verein betreffenden Fragen soweit diese für die Regionalversammlung zwischen ihren Zusammenkünften anstehen. Die Regionalversammlung hat diese Beschlüsse bei nächster Gelegenheit zu bestätigen oder durch neue Beschlüsse zu ersetzen.
- (5) Der Regionalsprecherrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder.
- (6) Der Regionalsprecherrat sorgt für die Einrichtung und Vorhaltung einer Geschäftsstelle des Vereins und kann eine/n Geschäftsführer/in (Regionalgeschäftsführer/in) berufen.
- (7) Der Regionalsprecherrat kann die Regionalgeschäftsführung bevollmächtigen, bestimmte Fragen an seiner Stelle (in Untervollmacht) vorläufig zu entscheiden, sofern diese nicht den Kompetenzbereich der Regionalversammlung betreffen.
- (8) Die Mitglieder des Regionalsprecherrates dürfen für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Ausgenommen ist die Arbeit im Regionalsprecherrat.

§ 10 Kassenprüfung

- (1) Die Regionalversammlung beruft mindestens einen Revisor. Der Revisor/die Revisoren werden von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren berufen.
- Der Revisor/die Revisoren prüft/prüfen einmal jährlich die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und berichtet darüber auf der ordentlichen Regionalversammlung. Er kann/sie können zu weiteren Prüfungen oder Beratungen durch den Regionalsprecherrat oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern nach §5(1)b herangezogen werden.
- Der Revisor/die Revisoren darf/dürfen für die Zeit ihrer Berufung kein anderes Amt im Verein innehaben.

§ 11 Veröffentlichungen

- (1) Verlautbarungen und Veröffentlichungen im Namen des Vereins müssen mit dem Namen des Verfassers und seiner Zugehörigkeit zu einem Organ oder einer Einrichtung des Vereins gekennzeichnet sein.

§ 12 Schiedskommissionen

- (1) Vereinsinterne Streitigkeiten sind ohne Hinzuziehung eines Gerichtes durch eine Schiedskommission des Vereins beizulegen.
- (2) Die Schiedskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (3) Die Mitglieder werden von der Regionalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen in dieser Zeit kein anderes Amt im Verein innehaben.

- (4) Die Schiedskommission hat die Aufgabe, auf Antrag eines Vereinsorgans, einer Vereinseinrichtung oder eines Beteiligten, Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern zu klären, zu schlichten und über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes zu entscheiden.
- (5) Die Verfahrensweise der Schiedskommission regelt diese unter Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze entsprechend einer Geschäftsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung beschließt die Regionalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen.
- (2) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, hat der Vorstand zwei Mitglieder aus seinem Kreis als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu benennen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Johannishöhe – Natürlich leben und lernen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung, Geschäftsordnungen

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung mit 2/3- Mehrheit beschlossen und vom Vereinsregister bestätigt ist.
- (2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung bzw. Beibehaltung als gemeinnützig und/ oder besonders förderungswürdig vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden, und/ oder Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Regionalsprecherrat bevollmächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht den in §2 genannten Zielen des Vereins zuwiderlaufen.

Diese Änderungen sind der nächsten Regionalversammlung zur Bestätigung bzw. zum Ersatz durch andere Beschlüsse vorzulegen.

Tag der Errichtung : 17.01.1998

Tag der Änderung : 03.03.2001

Tag der Änderung : 05.02.2005

Tag der Änderung : 01.04.2006

Tag der Änderung : 28.05.2011

Tag der Änderung : 14.03.2015